

## **Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a bzw. § 315 HGB**

### **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB**

#### **Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PVA TePla AG gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der PVA TePla AG mit Sitz in Wetttenberg erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der aktuell veröffentlichten Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen wurde und wird. Hiervon ausgenommen sind folgende Kodexregelungen:

1. *Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziff. 3.8 Abs. 2 vor, bei Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances, kurz D&O-Versicherungen), einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Auch für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.*

Die PVA TePla AG verzichtet bei Ihrer D&O Versicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts. Die Organmitglieder verpflichten sich jedoch gegenüber der Gesellschaft zur persönlichen Haftung bis zu folgender Höhe:

- Aufsichtsratsmitglieder bis zu 50% ihrer Jahresvergütung;
- Vorstandsmitglieder bis zu 20% ihrer jeweiligen Jahres-Bruttofestvergütung.

Begründung: Die Gesellschaft macht in diesem Zusammenhang bei den laufenden Organverhältnissen von der entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung Gebrauch. Bei der zukünftigen Verlängerung bestehender und der Begründung neuer Organverhältnisse werden Regelungen vereinbart, die dem Kodex entsprechen.

2. *Der Kodex sieht unter der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 vor, die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die variablen Vergütungsteile sollen grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.*

Die variablen Vergütungsteile bemessen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach dem operativen Ergebnis eines Jahres.

Begründung: Die Neuregelungen des Kodex entsprechen denjenigen des VorstAG vom 05.08.2009. Diese gelten nach der Gesetzesbegründung nicht für Altverträge. In die laufenden Vorstandsverträge wird daher nicht eingegriffen. Bei der zukünftigen Verlängerung bestehender und der Begründung neuer Vorstandsverträge werden Regelungen vereinbart, die dem Kodex entsprechen.

3. *Für den Aufsichtsrat empfiehlt der Kodex in Ziff. 5.3 die Bildung von Ausschüssen.*

Der Aufsichtsrat der PVA TePla AG verfügt über keine gesonderten Ausschüsse.

Begründung: Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern werden bei der PVA TePla AG keine Ausschüsse gebildet. Die in Ziff. 5.3 aufgeführten Themenkomplexe für zu bildende Ausschüsse werden vom Aufsichtsratsplenum behandelt.

Wetttenberg, 25. November 2009

für den Vorstand:  
Peter Abel  
Vorsitzender des Vorstandes

für den Aufsichtsrat:  
Alexander von Witzleben  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

## **3.2. Unternehmensführungspraktiken**

Die PVA TePla übt ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen aus. Dies umfasst z.B. die landesspezifisch gültige Gesetzgebung, den Corporate Governance Kodex und die Satzung des Unternehmens. Die Umsetzung erfolgt durch die organisatorischen Regelungen im Unternehmen. Darüber hinaus sind das Vorleben durch die Führungskräfte, eine offene und faire Kommunikation auf und zwischen allen Ebenen im Unternehmen sowie eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten wichtige Voraussetzungen für unsere Geschäftstätigkeit. Weiterführende formelle Regelungen werden nicht angewendet. Aufgrund der Inhalte unserer Unternehmenstätigkeit - der Konstruktion von innovativen Hightech-Systemen und dem damit verbundenen Umfeld (z.B. Teilezukauf i.d.R. von Industriebetrieben aus entwickelten Ländern, geringe Umweltrisiken) erachten wir dies derzeit für angemessen.

### **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

#### **Vorstand**

Der Vorstand der PVA TePla AG legt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation fest. Hierzu zählt insbesondere die Steuerung des Konzerns einschließlich seiner Finanzressourcen, die Koordination und Überwachung der Geschäftsbereiche, die Personalplanung sowie die Präsentation des Unternehmens gegenüber dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle das Unternehmen betreffenden relevanten Planungen. Geschäfte und Maßnahmen, denen der Aufsichtsrat zustimmen muss, werden diesem rechtzeitig vorgelegt.

#### **Arbeitsweise des Vorstands**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit der Zielsetzung, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die festgelegten Unternehmensziele zu erreichen. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammen.

Für den Konzern, seine Tochtergesellschaften legt der Vorstand die langfristigen Ziele sowie die Strategien fest und bestimmt die Richtlinien sowie die Grundsätze für die daraus abgeleitete Unternehmenspolitik. Er koordiniert und kontrolliert die bedeutsamen Aktivitäten. Er legt das Portfolio fest, entwickelt und setzt Führungskräfte ein, verteilt die Ressourcen und entscheidet über die finanzielle Steuerung und Berichterstattung des Konzerns.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Verteilung der Aufgaben auf die zwei Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem schriftlich fixierten Aufgabenverteilungsplan.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit zusammen mit den Geschäftsbereichsleitern entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sowie in gesetzlich oder anderweitig verbindlich festgelegten Fällen. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht einen Katalog von Maßnahmen vor, die einer Behandlung und Entscheidung im Gesamtvorstand bedürfen. Außerdem besteht ein Katalog von Geschäftsvorfällen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Vorstandssitzungen, an denen auch die Geschäftsbereichsleiter teilnehmen, finden regelmäßig statt. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern nicht Einstimmigkeit gesetzlich erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen werden protokolliert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält jeweils eine Kopie des Protokolls.

Gemäß Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan des Vorstands obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, insbesondere die Führung und Koordinierung des Konzernvorstands. Er repräsentiert Gesellschaft und Konzern gegenüber Dritten und der Belegschaft in Angelegenheiten, die nicht nur Unternehmens- oder Konzernteile betreffen. Darüber hinaus hat er eine besondere Verantwortlichkeit für bestimmte Aufgabenbereiche sowie die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens. Angesichts der geringen Anzahl von Vorstandsmitgliedern sind keine Ausschüsse des Vorstands eingerichtet.

### **Aufsichtsrat**

Gemäß den gesetzlichen Regelungen überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeit und der Führung des Unternehmens. Dabei begleitet er insbesondere den Vorstand in kritischer Diskussion grundsätzlicher Fragen der Ausrichtung des Unternehmens. Dazu zählen speziell die jährliche Unternehmensplanung und die Aufstellung der Abschlüsse, aber auch grundlegende Themen der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat der PVA TePla AG besteht aus drei Mitgliedern, die sich in vier ordentlichen Sitzungen im Jahr über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf im Unternehmen detailliert informieren lassen. Aufgrund dieser Mitgliederzahl entfällt die Einrichtung von Ausschüssen. Die Organisation der Aufsichtsratsarbeit ist in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates schriftlich fixiert. Herr Dr. Hebestreit erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, die bei mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats vorliegen müssen.

Regelmäßige Monatsberichte mit der Erläuterung wesentlicher unternehmerischer Kennziffern von Seiten des Vorstandes geben dem Aufsichtsrat Einsicht in den Verlauf der Geschäftssituation. Neben den Sitzungen und Berichten informiert sich der Aufsichtsratsvorsitzende in regelmäßigen Gesprächen mit dem Vorstand.

Mindestens einmal jährlich prüft der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit im Rahmen einer strukturierten Selbstevaluierung.

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Zum 31. Dezember 2009 setzt sich das gezeichnete Kapital der PVA TePla AG aus 21.749.988 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR zusammen.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen von Stimmrechten oder der Übertragbarkeit von Aktien liegen nicht vor.

### **Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Nach den der Gesellschaft vorliegenden Meldungen hatte am 31. Dezember 2009 die PA Beteiligungsgesellschaft mbH, Wettenberg mit 25,2% einen Anteil von mehr als 10% an den Stimmrechten.

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

### **Stimmrechtskontrolle von am Kapital des Unternehmens beteiligten Arbeitnehmern**

Es liegt keine Stimmrechtskontrolle von am Kapital des Unternehmens beteiligten Arbeitnehmern vor.

### **Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

Die Bestellung der Vorstände der PVA TePla AG erfolgt gemäß § 84 AktG und nach § 6, Artikel 2 und 3 der Satzung der PVA TePla AG. Dort ist folgendes geregelt:

- Artikel 2: Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands.
- Artikel 3: Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

### **Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe oder zum Aktienrückkauf**

Zum 31. Dezember 2009 hat der Vorstand die Ermächtigung der Hauptversammlung, im Rahmen des genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 10.874.994,00 neue Aktien bis zum 14. Juni 2012 auszugeben. Der Vorstand hat keine Befugnis, Aktien der Gesellschaft zurückzukaufen.

### **Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Die aktuellen Rahmenvereinbarungen mit den Banken gehen von einer im Wesentlichen unveränderten Struktur der Gesellschafterverhältnisse aus und sehen für den Fall des Kontrollwechsels Neuverhandlungen bzw. in einem Fall ein Kündigungsrecht seitens der Bank vor. Ebenfalls sehen die Bestimmungen für ein öffentlich gefördertes Forschungs- und Entwicklungsprojekt ein Sonderkündigungsrecht des Fördergebers im Falle des Kontrollwechsels vor. Darüber hinaus liegen keine Vereinbarungen der Gesellschaft vor, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

### **Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots**

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen für Mitglieder des Vorstands oder für Arbeitnehmer im Fall eines Übernahmeangebots.